

SÄCHSISCHE DATENSCHUTZ- UND TRANSPARENZBEAUFTRAGTE  
Postfach 11 01 32 | 01330 Dresden

Anne Herpertz

**Ihr-e Ansprechpartner/-in**  
Thomas Mauersberger

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 85471-140  
Telefax +49 351 85471-109

post@sdtb.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
4-2004/12/68-2024/11956

Dresden,  
17. Juni 2024

## **Einsatz eines Systems zur automatisierten biometrischen Gesichtserkennung in Echtzeit durch die PD Görlitz**

Ihre Beschwerde vom 7.5.2024  
Mein Schreiben vom 4.6.2024

Sehr geehrte Frau Herpertz,

mit Schreiben vom 4. Juni 2024 hatte ich Sie darüber informiert, dass zur Klärung der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen der PD Görlitz ein Austausch zwischen uns und der PD Görlitz sowie dem Sächsischen Staatsministerium des Innern stattfindet.

Im Ergebnis der Erörterungen konnten frühere Missverständnisse, die einzelne Details des polizeilichen Vorgehens betrafen und von keiner der beteiligten Behörden bewusst verursacht worden waren, ausgeräumt werden. Eine wesentliche Änderung der Bewertung, insbesondere unserer rechtlichen Einordnung der Maßnahmen ist allerdings nicht veranlasst.

Die PD Görlitz fertigt in konkreten strafprozessualen Ermittlungsverfahren hochauflösende Bildaufzeichnungen mittels grenznaher stationärer Kameras und mobiler Kameras an öffentlichen Straßenabschnitten auf der Grundlage von §§ 100h, 163f StPO nach richterlicher Anordnung, wobei in aller Regel in den Anordnungen die betroffenen Kamerastandorte genau bezeichnet werden. Die Ermittlungsmaßnahme führt die PD Görlitz auf Anforderung und Anordnung auch in Ermittlungsverfahren durch, die in der Zuständigkeit nicht-sächsischer Staatsanwaltschaften liegen und in denen richterliche Beschlüsse von Gerichten außerhalb Sachsens vorliegen.

Hochauflösende Bildaufzeichnungen von Kameras an Kriminalitätsschwerpunkten, die nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 SächsPVDG gefertigt werden, werden nach § 57 Abs. 10 SächsPVDG in strafprozessualen Ermittlungsverfahren genutzt und ausgewertet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für ermittlungsrelevante Erkenntnisse vorliegen.

Bei der Fertigung von Bildaufzeichnungen beschränkt sich die PD Görlitz auf Zeitabschnitte, die nach kriminalistischer Erfahrung und Erkenntnissen im Einzelfall verfahrensrelevant sind. Eine Bildaufzeichnung 24/7 erfolgt nach Angaben der PD Görlitz weder im strafprozessualen noch im präventiven Betrieb.

**Hausanschrift:**  
Sächsische  
Datenschutz- und  
Transparenzbeauftragte  
Devrientstraße 5  
01067 Dresden

[www.datenschutz.sachsen.de](http://www.datenschutz.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 11  
(Haltestelle Am Zwingerteich)

\*Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zum Zugang für verschlüsselte E-Mails finden Sie im Internet unter [www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html](http://www.datenschutz.sachsen.de/datenschutzerklaerung.html).

Ganz überwiegend seien die danach gefertigten Bildaufzeichnungen händisch ausgewertet und mit bis dahin vorliegenden Erkenntnissen abgeglichen worden. In Verfahren gegen unbekannte Täter sei ein biometrischer Bildabgleich mangels Referenzbild ohnehin nicht möglich, in anderen Verfahren habe keine richterliche Anordnung zum Abgleich vorgelegen.

Ein automatisierter Abgleich von aufgezeichneten Gesichtsbildern mit zuvor hinterlegten Referenzbildern erfolge nur in ausgewählten Fällen und ausschließlich auf richterlicher Anordnung nach §§ 98a, 98b StPO (die PD Görlitz klassifiziert einen solchen Abgleich als Rasterfahndung i.S.v. § 98a StPO). Bislang sei ein automatisierter biometrischer Bildabgleich in insgesamt 21 Ermittlungsverfahren durchgeführt worden.

Ein biometrischer Echtzeit-Abgleich fand bisher nur in dem Verfahren statt, über das Anfang Mai 2024 in den Medien berichtet wurde und das in der Verantwortung der Berliner Strafverfolgungsbehörden geführt wurde. Dabei habe sich die richterliche Anordnung nach §§ 98a, 98b StPO ausdrücklich auf einen Live-Abgleich bezogen.

Bei den anderen Abgleichen wären zwischen dem Zeitpunkt der Bildaufzeichnungen und dem Zeitpunkt des Abgleichs bis zu 95 Stunden vergangen, es handele sich also um retrograde Abgleiche.

Die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (SDTB) ist nicht für die Kontrolle von Gerichten zuständig, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln (§ 37 Abs. 2 SächsDSUG). Damit sind auch konkrete richterliche Entscheidungen einer Bewertung durch die SDTB entzogen, die praktisch über keine Interventionsmöglichkeit bei polizeilichen Maßnahmen verfügt, die richterlich angeordnet wurden. Insofern sind auch keine Anordnungen (§ 40 Abs. 2 Satz 5 SächsDSUG) gegen polizeiliche Datenverarbeitungen möglich, die die Polizei aufgrund richterlicher Beschlüsse durchführt.

Der Richtervorbehalt und damit die gerichtliche Überprüfung einer Ermittlungsmaßnahme vor ihrer Anwendung implizieren – so die rechtliche Konzeption – die Prüfung, ob die Maßnahme auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden kann und im Einzelfall verhältnismäßig ist.

Abstrakt allerdings und unabhängig von konkreten Ermittlungsverfahren halten wir an unserer sehr kritischen Bewertung von grundrechtsbeeinträchtigenden Maßnahmen fest, die in großer Zahl und nahezu ausschließlich unbeteiligte Dritte betreffen. Aus unserer Sicht stellen sich hochauflösende (gleichzeitige) Bildaufzeichnungen an (verschiedenen) Abschnitten öffentlicher Straßen als solche Maßnahmen dar. Die §§ 100h, 163f StPO sind u. E. keine Rechtsgrundlagen, auf die derartige „Scans“ des öffentlichen Verkehrsraums gestützt werden können. Beide Beobachtungsbefugnisse dürfen zwar auch angewandt werden, wenn Dritte unvermeidbar (mit-)betroffen werden (§ 100h Abs. 3, § 163f Abs. 2 Satz 1 StPO); sie sind aber offenkundig nicht für Situationen geschaffen worden, in denen von vornherein feststeht, dass bei einer nur gewissen Wahrscheinlichkeit, ermittelungsrelevante Erkenntnisse zu erhalten, von hunderten oder tausenden unbeteiligten Dritten hochauflösende Bilder gefertigt werden. Insofern hatte die SDTB bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022, S. 220, erhebliche Bedenken geäußert.

Diese Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens verstärken sich exponentiell, wenn sich an derartige Bildaufzeichnungen eine biometrische Weiterverarbeitung der erhobenen Daten anschließt und von den Kameras erfasste Personen einem biometrischen Abgleich ihrer Gesichter mit Referenzbildern unterzogen werden. Dies gilt umso mehr, als die PD Görlitz – bei Vorliegen richterlicher Anordnungen für den biometrischen Abgleich aufgezeichneter Bilder mit Referenzbildern – den Bilddatenbestand aus

den Aufzeichnungen vor dem biometrischen Abgleich nicht reduziert oder nach wie auch immer gearteten Kriterien filtert. Dadurch werden auch biometrische Daten von Personen verarbeitet, die – im Widerspruch zum Wortlaut von § 98a Abs. 1 Satz 1 StPO – „bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale“ gerade nicht erfüllen (Beispiel: die Referenzbilder zeigen männliche Beschuldigte oder Tatverdächtige, vom biometrischen Abgleich werden aber sämtliche im Aufzeichnungszeitraum erfasste Personen erfasst, darunter auch Frauen und Kinder).

In unseren Zweifeln an der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme(n) sehen wir uns – wie schon im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 erwähnt – durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu präventiven Maßnahmen des automatisierten Kfz-Kennzeichenabgleichs auf landespolizeirechtlicher Grundlage bestätigt (vgl. insbesondere BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15 –, BVerfGE 150, 244-309, Rn. 96 bis 98 nach juris).

Auch der Bundesgesetzgeber hat in der Begründung der neu geschaffenen Befugnis zum automatisierten Kfz-Kennzeichenabgleich im Strafverfahren in § 163g StPO ausdrücklich auf erhebliche Zweifel daran hingewiesen, dass Bildaufnahmen von Kfz-Kennzeichen des passierenden öffentlichen Straßenverkehrs und deren Abgleich mit Referenzdaten auf bereits bestehende Rechtsgrundlagen (etwa § 100h und § 98c StPO) gestützt werden könne (BT-Drs. 19/27654, S. 84). Dieser Befund kann u.E. auf die Fertigung hochauflösender (Personen-)Bilder des öffentlichen Straßenverkehrs mit nahezu ausschließlich unbeteiligten Dritten (s.o.) übertragen werden. Erst recht müssen die Ausführungen des Bundesgesetzgebers für derartige Bildaufzeichnungen mit sofortigem biometrischen Abgleich mit Referenzbildern in Echtzeit gelten.

Jedenfalls für Echtzeit-Abgleiche biometrischer personenbezogener Daten in Strafverfahren ergeben sich nunmehr aus der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-24-2024-INIT/de/pdf>, Art. 5 Abs. 2, 3, 4 und 5) neue Anforderungen und die zwingende Notwendigkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage durch den Bundesgesetzgeber. §§ 100h, 163f i.V.m. § 98a StPO sind danach als Grundlage für biometrische Live-Abgleiche ganz sicher nicht mehr ausreichend.

U.E. muss angesichts ihrer Eingriffstiefe aber auch für sonstige Maßnahmen, bei denen hochauflösende (Gesichts-)Bilder an Abschnitten öffentlicher Straßen gefertigt und (ggf.) für zeitlich verzögerte biometrische Abgleiche mit Referenzbildern genutzt werden, eine tragfähige gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die Schutzvorkehrungen für die zahlreichen erfassten unbeteiligten Dritten enthält (vgl. etwa § 163g Abs. 2 Satz 3, 4, Abs. 3 und 4 StPO).

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass die SDTB, wie oben dargestellt, keine Möglichkeit hat, der Polizei die Durchführung der Maßnahmen zu untersagen, soweit diese richterlich angeordnet wurden. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir unserer Auffassung in dem aufgrund der Verabschiedung der EU-Verordnung zu erwartenden Diskussionsprozess zum biometrischen (Echtzeit-)Abgleich im Strafverfahren nachdrücklich Ausdruck verleihen werden.



Für die Beantwortung eventueller Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Mauersberger  
Referatsleiter